



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Januar 1971

Nr. 225

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Dählenstrasse mit speziellen Bauvorschriften.

Schon im Jahre 1965 wurde dieser spezielle Bebauungsplan Dählenstrasse zur Genehmigung eingereicht.

Nachdem die Einsprachefrist bereits abgelaufen war, machten verschiedene Anwohner Einsprachen an den Regierungsrat. Dieser trat damals auf die Einsprachen nicht ein, genehmigte aber auch den speziellen Bebauungsplan nicht und zwar aus folgenden Gründen:

"Nach dem Bebauungsplan war eine Terrassen-Siedlung mit 24 Häusern vorgesehen. Ueber den obersten Bauten waren 24 Garagen mit direkter Ein- und Ausfahrt auf die Dählenstrasse projektiert. Der Abstand zwischen den Häuserreihen betrug nur 2,40 m.

Es ist auch zu erwähnen, dass § 1 Absatz 1 der kantonalen Strassen-schutzverordnung vom 31. Januar 1958 alle Handlungen und Vorrichtungen verbietet, die das freie und sichere Befahren oder Begehen der öffentlichen Strassen gefährden."

Mit dem neuen, nun vorliegenden speziellen Bebauungsplan und den speziellen Bauvorschriften wird den vom Regierungsrat gemachten Erwägungen Rechnung getragen. Vorgesehen sind:

3 Baukörper mit je 3 Wohnungen, abgetreppt übereinander und zwei Wohnungen durch ein Treppenhaus getrennt. Nebeneinander 6 Wohnungen pro Gebäude und 18 Wohnungen in der gesamten Ueberbauung.

Die Abstände zwischen den Häusergruppen wurden auf 18,00 m vergrössert. Bei jedem der 3 Baukörper sind 6 Garagen mit einer jeweils zusammengefassten Ein- und Ausfahrt vorgesehen.

Die bestehende Baumallee kann weitgehend geschont werden. Für die Bauinstallationen müssen 6 der 16 im Bereich der Ueberbauung stehenden Bäume gefällt werden.

Die Neuanpflanzungen sind mit den speziellen Bauvorschriften geregelt. Sie können an den gleichen Stellen wieder vorgenommen werden.

Die 30-tägige öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. Oktober 1969 bis 7. November 1969.

Innert nützlicher Frist wurde von Herrn Heinrich Schmidli-Schwarz an das Stadtbauamt eine Einsprache gerichtet, welche vom Gemeinderat vollumfänglich abgewiesen wurde. Vom Weiterzug der Beschwerde an die Gemeindeversammlung wurde kein Gebrauch gemacht. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan Dählenstrasse mit speziellen Bauvorschriften der Gemeinde Grenchen wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 38)KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle, mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I Solothurn, mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen

Bauverwaltung Grenchen, mit Akten und 3 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)